



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0419

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

24.07.2026

**Datum**

| Beratungsfolge              | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|-----------------------------|------------|---------------|------------|
| Bürger- und Umweltausschuss | 17.09.2026 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Überprüfung des Verbots von Modellsegelbooten am Großen Silbersee

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 15.06.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.07.2026

Dez. I/36/361  
Michael Schmidt  
☎ 36 100

24.07.2026

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Adomat  
i. V. Lünenbach  
gez. Hebbel

**Überprüfung des Verbots von Modellsegelbooten am Großen Silbersee**  
**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 15.06.2026**  
**- Nr. 2026/0419**

**Fachliche Einschätzung:**

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen (Seenverordnung) ist das Verbot zum Betreiben von Modellbooten jeglicher Art geregelt.

Der Fachbereich Umwelt weist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hin, dass Modellboote grundsätzlich geeignet sind, sensible Gewässerbereiche und die dort vorkommende Tierwelt zu beeinträchtigen. Zwar ist das Störungspotenzial motorisierter Modellboote regelmäßig höher einzuschätzen als das unmotorisierter Modellsegelboote. Allerdings können auch unmotorisierte Modellsegelboote, insbesondere bei wiederholter Nutzung sowie während der Brut- und Rastzeiten, zu Störungen von Wasservögeln und anderen gewässergebundenen Tierarten führen. Unabhängig hiervon gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes.

Eine Differenzierung zwischen motorisierten und unmotorisierten Modellbooten erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig. Eine einheitliche Regelung trägt sowohl dem Vorsorgegedanken als auch der einfachen Vollziehbarkeit der Verordnung Rechnung und vermeidet zusätzliche Störungen sowie Abgrenzungsschwierigkeiten im Vollzug.

Weiterhin verfolgt der derzeit in Aufstellung befindliche Landschaftsplan für die Seen unterschiedliche Entwicklungs- und Schutzziele. Dabei wird die naturverträgliche Erholungsnutzung ausdrücklich berücksichtigt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich hieraus jedoch keine Notwendigkeit, die bestehende Regelung der Seenverordnung hinsichtlich des Betriebs von Modellbooten zu ändern und empfiehlt, an dem bestehenden generellen Verbot des Betriebs von Modellbooten festzuhalten.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Bei einer Änderung der Seenverordnung und einer Unterscheidung zwischen Modellbooten mit und ohne Motorantrieb müssten dann auch entsprechende Piktogramme angeschafft werden, welche die bereits vorhandene Beschilderung ergänzen. Dies würde voraussichtlich ca. 100 € kosten.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

**Fazit:**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit, die bestehende Regelung der Seenverordnung hinsichtlich des Betriebs von Modellbooten zu ändern und empfiehlt, an dem bestehenden generellen Verbot des Betriebs von Modellbooten festzuhalten. Dieser fachlichen Beurteilung schließt sich der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr an, wird die bestehenden Nutzungsbedingungen der Wasserflächen im Zuge einer Überarbeitung der Seenverordnung jedoch noch einmal überprüfen.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Umwelt